

Kriterien für die Bewertung der Effektivität der Tätigkeit des Verteidigers

Es ist eine ziemlich weit verbreitete Ansicht, daß das Kriterium der Effektivität der Tätigkeit des Verteidigers die Übereinstimmung (oder Nichtübereinstimmung) des Gerichts mit seinen Schlußfolgerungen, Darlegungen und Anträgen ist. Das ist eine völlig unrichtige Meinung. Ein solches Kriterium ist geeignet, der Tätigkeit der Rechtsanwälte wesentlichen Schaden zuzufügen. Diese Auffassung orientiert die Anwälte darauf, daß sie ihre Handlungen, Anträge und Schlußfolgerungen der voraussichtlichen Entscheidung des Gerichts anpassen. Das veranlaßt sie, sich solcher Handlungen, Anträge und Schlußfolgerungen zu enthalten, die relativ wenig Chancen haben, daß das Gericht ihnen zustimmt. Dadurch sinkt das Niveau der Verteidigung. Deshalb muß man es als eine Verletzung der juristischen und der ethischen Pflichten des Verteidigers bezeichnen, wenn er einen für den Angeklagten günstigen Sachverhalt nicht nutzt, weil er befürchtet, daß das Gericht seine Argumente als nicht überzeugend, als unwesentlich ansehen wird, oder wenn der Verteidiger dem Angeklagten abrät, Berufung einzulegen, weil es sehr wahrscheinlich ist, daß die Berufung zurückgewiesen werden wird.

Selbstverständlich ist es für die Bewertung der Tätigkeit der Verteidiger nicht gleichgültig, wie das Gericht die Sache entschieden hat. Wir behaupten lediglich: Die Nichtübereinstimmung des Gerichts mit den Schlußfolgerungen und Anträgen des Verteidigers kann für sich genommen nicht als Begründung für eine negative Bewertung seiner Tätigkeit dienen, selbst wenn der Verteidiger auf Freispruch beharrte und das Gericht zu einem Schuldspruch gekommen ist. Eine echte Einschätzung kann nur dann gegeben werden, wenn untersucht wird, aus welchen Gründen die Schlußfolgerungen der Verteidigung und die des Gerichtes auseinandergingen. Manchmal liegt das daran, daß die Umstände des Falles und die Beweismittel unterschiedlich gewürdigt wurden. Das besagt aber durchaus nicht, daß die Verteidigung ineffektiv oder daß die vom Verteidiger eingenommene Position fehlerhaft war.

Wenn das Gericht mit den Anträgen des Verteidigers nicht übereinstimmt, ist es notwendig, das Wesen und die Ursachen dafür aufzudecken. Nur dann ist es möglich, die Effektivität, die Richtigkeit der Verteidigung zu beurteilen. Zahlen und das prozentuale Verhältnis der Anträge des Rechtsanwalts, denen stattgegeben wurde, und der Anträge, die abgelehnt wurden, der Urteile, die das Gericht in Übereinstimmung mit dem Antrag des Verteidigers erlassen hat, und der Urteile, in denen das Gericht mit den Anträgen der Verteidigung nicht einverstanden war, können nicht als Begründung für die Bewertung der Tätigkeit des Rechtsanwalts dienen.

Über die Position der Verteidigung

Nachdem sich der Rechtsanwalt mit den Prozeßmaterialien vertraut gemacht und ein Gespräch mit dem Beschuldigten geführt hat, bildet er sich eine Meinung über die Umstände, die für die Verteidigung Bedeutung haben, und skizziert sich den Plan der Verteidigung. Das kann man als die Position des Verteidigers bezeichnen. Aber diese Position des Verteidigers unterscheidet sich nicht nur im Wesen, sondern auch nach ihrem Charakter bedeutend von der Position des Staatsanwalts. Der Staatsanwalt kommt zum Gericht bereits mit einer fertig ausgearbeiteten Position, die sich prozessual in der Anklageschrift ausdrückt. Natürlich kann er im Verlauf der Gerichtsverhandlung seine Position ändern, aber dennoch drückt der Staatsanwalt seinen Standpunkt, seine Schlußfolgerungen aus den Materialien der Voruntersuchung in der Anklageschrift aus, die am Anfang der gerichtlichen Erörterung vorgetragen wird. Der Rechtsanwalt drückt seine Position prozessual erstmals im Plädoyer aus.

Selbstverständlich kann man sich aus den Anträgen und aus dem Charakter der Fragen des Verteidigers schon vor dem Plädoyer eine gewisse Vorstellung über die Position

des Verteidigers bilden. Aber das bindet den Verteidiger in keiner Weise. Niemand kann vom Rechtsanwalt fordern, daß er im voraus erklärt, welche Haltung er einnimmt. Das ist auch ganz natürlich: Bei der Verteidigung kann der Rechtsanwalt seine Handlungen nicht auf Schlußfolgerungen aufbauen, die er früher gezogen hat. Er ist verpflichtet, all das aufzuklären und dem Gericht vorzulegen, was dem Angeklagten dient, ihn entlastet oder seine Verantwortlichkeit mindert. Er muß gegen alles Zweifelhafte, Unklare und Unbewiesene in der Anklage vorgehen.

Ein Fehler bei der Durchführung der Verteidigung besteht darin, daß der Verteidiger manchmal Umstände außer acht läßt, die, obwohl sie dem Angeklagten dienlich sind, doch nicht mit der Position verbunden sind, die der Verteidiger früher eingenommen hatte. Die Position, die der Rechtsanwalt für sich selbst festgelegt und bis zu Beginn des Plädoyers prozessual noch nicht ausgedrückt hat, muß helfen, die Verteidigung sehr zielstrebig und effektiv zu führen, sie darf dem Verteidiger jedoch in der Anwendung aller gesetzlichen Mittel und Methoden der Verteidigung, die nach den Umständen der Sache möglich sind, keinen Zwang auferlegen.

Das Wechsel Verhältnis der Positionen des Verteidigers und seines Mandanten

Es gibt die Auffassung, daß der Rechtsanwalt nicht an die Position des Beschuldigten gebunden ist und selbständig entscheiden kann, wie er die Verteidigung führen wird. In solch einer kategorischen Form kann diese Auffassung nicht geteilt werden.

Der Verteidiger ist in bezug auf die Auswahl der gesetzlichen und moralischen Mittel der Verteidigung tatsächlich nicht an die Position des Beschuldigten, an seine Hinweise und Wünsche gebunden. Wenn der Beschuldigte darauf beharrt, bei der Verteidigung ungesetzliche und unsittliche Mittel zu benutzen, darf der Verteidiger dem nicht nachkommen (z. B. wenn der Beschuldigte lügnerisch einen Unschuldigen bezichtigt oder wenn er bewußt falsche Angaben machen will u. ä. m.). Besteht der Beschuldigte dagegen auf irgend etwas, das zwar Gesetz und Moral nicht widerspricht, vom Standpunkt' des Verteidigers aber unzweckmäßig ist, dann muß der Rechtsanwalt dies dem Beschuldigten erläutern. Beharrt dieser trotzdem weiter auf seiner Forderung, so darf sich der Verteidiger dem nicht entgegenstellen. Er ist verpflichtet, eine derartige Bitte seines Mandanten zu erfüllen, weil er nicht von vornherein ausschließen kann, daß ihre Erfüllung nicht doch zu nützlichen Resultaten führt. In jedem Fall muß der Beschuldigte davon überzeugt sein, daß sein Anwalt alles für seine Verteidigung Mögliche getan hat. Nur ungesetzliche und unsittliche Mittel der Verteidigung sind kategorisch verboten.

Eine besonders komplizierte Situation entsteht dann, wenn der Beschuldigte seine Schuld leugnet, der Verteidiger aber meint, daß er schuldig ist und man nur eine Strafmilderung erreichen kann. Es gibt die Auffassung, daß der Verteidiger in diesen Fällen nicht verpflichtet sei, die Position des Angeklagten einzunehmen; er sei vielmehr berechtigt zu erklären, daß er den Angeklagten für schuldig halte, und seine Verteidigung unter Heranziehung mildernder Umstände aufzubauen. Mit diesem Standpunkt kann man überhaupt nicht einverstanden sein.

In der Tat kann die Erklärung eines Rechtsanwalts, daß der Angeklagte der Begehung der Straftat schuldig sei, einen sehr nachhaltigen Eindruck hervorrufen, zuweilen einen stärkeren als die Argumente des Anklägers. Aber diese Erklärung des Verteidigers macht all das zunichte, was er zugunsten des Angeklagten vorzutragen versuchen wird. Mit anderen Worten: Der Angeklagte wird nicht einen Verteidiger, sondern möglicherweise zwei Ankläger haben. Das ist eine ungesetzliche, völlig unzulässige Situation.

Man muß folgender Meinung des Ersten Stellvertreters des Ministers der Justiz der UdSSR, A. S u c h a r e w , zu -